

Muster-Stromliefervertrag (All-inclusive)

Stromliefervertrag

über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) an Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung

Zwischen der
Ärztekammer Berlin, Körperschaft des öffentlichen Rechts
Friedrichstraße 16, 10969 Berlin

- nachfolgend „Auftraggeber“ genannt -

und

[Auftragnehmer]

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Vertrag über die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) an die Entnahmestellen mit und ohne registrierende Leistungsmessung geschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien
- § 2 Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen
- § 3 Nachweispflichten
- § 4 Stromlieferung
- § 5 Entnahme- und Übergabestellen
- § 6 Eigenerzeugung
- § 7 Netzanschluss und Netznutzung
- § 8 Messung
- § 9 Stromlieferpreise
- § 10 Abrechnung der Stromlieferung
- § 11 Persönlicher Ansprechpartner
- § 12 Datenbereitstellung
- § 13 Vertragslaufzeit
- § 14 Lieferunterbrechung und Haftung
- § 15 Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz
- § 16 Rechtsnachfolge
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1

Anforderungen an die Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien

- (1) Der Auftragnehmer liefert an den Auftraggeber elektrische Energie für den Eigenbedarf als Wechsel- oder Drehstrom mit einer Frequenz von etwa 50 Hertz.
- (2) Die elektrische Energie muss nachweislich zu 100 % aus erneuerbaren Energien stammen. Sie muss in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energien nutzen. Hierzu zählt auch Strom aus Speicherkraftwerken abzüglich des Eigenverbrauchs und der Verluste (ohne Pumpstrom) sowie abzüglich des nicht erneuerbaren Anteils am Pumpstrom, der Anteil von Strom aus erneuerbaren Energien in Hybridanlagen, die auch konventionelle Energieträger einsetzen, sowie der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse in thermischen Kraftwerken, in denen auch konventionelle Energieträger verbrannt werden, wenn der Anteil von Strom aus der Mitverbrennung von Biomasse durch die Feststellung und Erfassung der jeweiligen Menge und Heizwerte der eingesetzten Brennstoffe rechnerisch bei der Stromerzeugung ermittelt und nachgewiesen wird.
- (3) Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung - BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Flüssige Biomasse, d. h. Biomasse im Sinne der BiomasseV, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist, gilt nur dann als Biomasse im Sinne dieses Vertrages, wenn sie den Nachhaltigkeitskriterien der Artikel 17 und 19 i.V.m. Anhang V der EU-Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, Seite 16) für Biokraftstoffe und flüssige Brennstoffe genügt; Artikel 17 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG findet keine Anwendung.
- (4) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Zwischen dem Netz, an das die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist, und dem Netz, an dem die jeweilige Entnahmestelle des Auftraggebers angeschlossen ist, muss eine netztechnische Verbindung bestehen.
- (5) Der Auftragnehmer garantiert eine zeitlich bilanzierte Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien; d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein.
- (6) Der Auftraggeber erwirbt mit der Entnahme des gelieferten Stroms auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich verbindlich gegenüber dem Auftraggeber, den mit der Stromlieferung verbundenen Umweltnutzen nicht anderweitig zu verwerten oder zu übertragen und seinen etwaigen Vorlieferanten vertraglich ebenfalls zu verpflichten, diese anderweitige Verwertung oder Übertragung zu unterlassen. Der

Auftragnehmer garantiert ferner, dass die an den Auftraggeber gelieferte Strommenge aus erneuerbaren Energien nicht durch Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen gefördert oder auf diese angerechnet wird. Zu Erzeugungs- oder Verbrauchsförderungen zählen unter anderem staatliche Förderregelungen, die zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen verpflichten, einschließlich solcher, bei denen grüne Zertifikate verwendet werden, sowie direkte Preisstützungssysteme einschließlich Einspeisetarife und Prämienzahlungen.

§ 2

Besondere Anforderungen an Wasserkraftanlagen

- (1) Die energetische Nutzung von Gewässern kann das Ökosystem im Umfeld der Wasserkraftanlage empfindlich stören. Diese negativen Auswirkungen der Wasserkraft können durch geeignete Maßnahmen, die Bau und Betriebsweise der Anlage betreffen, gemindert werden. Im Falle einer Lieferung von Ökostrom aus Wasserkraft verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, dass die nachfolgenden Anforderungen der Absätze 2 bis 5 während des gesamten Lieferzeitraums durch die Wasserkraftanlage eingehalten werden.
- (2) Die Durchgängigkeit der Wasserkraftanlagen dient v.a. dem Schutz von Fischen und soll deren Ab- und Aufstieg ermöglichen. Fluss- und Ausleitungskraftwerke müssen daher das ganze Jahr über die Durchgängigkeit des Standorts für die fließgewässer-typspezifischen Gewässerorganismen entsprechend ihrem artspezifischen Verhalten stromauf- und -abwärts gewährleisten. Flussaufwärts kann dies z.B. durch eine Fischtreppe ermöglicht werden. Flussabwärts dürfen die Fische, wenn sie die Anlage passieren, nicht oder nur gering geschädigt werden, so dass ein Überleben der fließgewässertypischen Populationen eines Gewässers durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage nicht gefährdet wird. Dies kann z.B. durch folgende Abstiegsanlage erreicht werden:
 - Eine dauerhafte mechanische Schutzeinrichtung vor dem Turbineneinlauf, an der die Anströmgeschwindigkeit und die lichte Stabweite der Einrichtung so bemessen ist, dass eine Schädigung der fließgewässertypspezifischen Gewässerorganismen vermieden wird.
 - Ein Leitsystem (Bypass) für die abwandernde Fauna zur Umgehung der Turbinenanlage.

Können solche Schutzeinrichtungen nicht installiert werden oder sind sie nicht zielführend, kann auch ein Schutzmanagement anerkannt werden, z.B. in Form eines fischfreundlichen Betriebs- und Turbinenmanagements oder eines Fang- und Transportverfahrens (catch & carry).

- (3) Zur Erhaltung des spezifischen Lebensraums muss die Abflussmenge der Wasserkraftanlage groß genug sein. Ausleitungskraftwerke müssen mindestens so viel Wasser abfließen lassen, dass erstens die fließgewässerspezifische Lebensraumgemeinschaft in der Ausleitungsstrecke erhalten bzw. wiederhergestellt wird und zweitens die Ausleitungsstrecke bzw. die Aufstiegsbauwerke für die Organismen auffindbar und durchgängig sind. Für Spei-

cher- und Pumpspeicherkraftwerke gilt die Vorgabe mit der Maßgabe, dass die Lebensraumgemeinschaft in den eventuell vorhandenen Ausleitungsstrecken zur Speicherauffüllung und in der unterhalb des Speichers liegenden Wiedereinleitungsstrecke zu gewährleisten ist.

- (4) Pumpspeicher- bzw. Speicherkraftwerke beeinträchtigen das natürliche Abflussverhalten des Gewässers, so dass sich die Abschlussschwankungen in Amplitude, Frequenz und Anstieg verändern. Speicher- oder Pumpspeicherkraftwerk müssen daher über dauerhafte Einrichtungen oder über ein Schwellbetriebsmanagement verfügen. Im Schwell-/Sunkbetrieb sind die Abflussänderungen in Bezug auf deren Höhe und Frequenz und die Geschwindigkeit des Schwallanstiegs und -rückgangs soweit gedämpft, dass keine dauerhafte Schädigung der fließgewässertypspezifischen Lebensraumgemeinschaft eintritt.
- (5) Die hydromorphologischen Beeinträchtigungen, die aus dem Bau und Betrieb der Wasserkraftanlage resultieren, müssen wirkungsvoll gemindert werden. Wasserkraftanlage müssen daher mittels eines Feststoffmanagements die Entstehung von Vertiefungen im Unterwasser vermeiden und den Geschiebetransport gewährleisten. Im Umfeld der Wasserkraftanlage sind Maßnahmen zu ergreifen, die die hydromorphologischen Beeinträchtigungen ausgleichen.
- (6) Der Auftragnehmer kann die Einhaltung der vorgenannten Kriterien der Absätze 2 bis 5 dadurch nachweisen, dass er eine rechtsverbindliche Eigenerklärung oder eine Eigenerklärung des Anlagenbetreibers vorlegt. In dieser muss sich der Auftragnehmer oder der Anlagenbetreiber verpflichten, dass die besonderen Anforderungen an Wasserkraftanlagen nach Absätzen 2 bis 5 eingehalten werden (siehe hierzu die Eigenerklärung im Stammdatenblatt gemäß Anlage 3). Der Nachweis kann alternativ auch durch Vorlage eines Umweltgutachtens durch eine staatlich anerkannte Technische Überwachungsorganisation (TÜO), einen nach dem europäischen eco-management and audit scheme (EMAS) akkreditierten Umweltgutachter oder einen gleichermaßen geeigneten Gutachter geführt werden.

§ 3

Nachweispflichten

- (1) Nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer spätestens bis zum 15. Januar des Folgejahres die entsprechenden Nachweise zu § 1 bis § 3 dieses Stromliefervertrages gemäß Anlage 3 mit den Ist-Werten des vergangenen Lieferjahres zu aktualisieren und dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen. Dieselbe Verpflichtung gilt auch im Falle einer Vertragsverlängerung um ein weiteres Lieferjahr.
- (2) Die Herkunft des gelieferten Stroms aus erneuerbaren Energien muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein. Im Falle mehrerer Quellen ist die Aufteilung zwischen diesen Quellen vom Auftragnehmer eindeutig anzugeben. Der Nachweis des gelieferten Stroms erfolgt gegenüber dem Auftraggeber unter Verwendung von Herkunftsnachweisen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vom 23. April 2009 (ABl. L 140 vom 5. Juni 2009, S. 16) bzw. die Anforderungen einer entsprechenden Nachfolgeregelung und die Anforderungen gemäß § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014

(BGBl. I S. 1066), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (EEG 2017), sowie der zur Konkretisierung des § 79 EEG erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung bzw. die Anforderungen entsprechender Nachfolgeregelungen erfüllen. Für Herkunftsnachweise aus dem Ausland gilt § 79 Absatz 3 EEG 2017 i.V.m. Art. 15 Abs. 6 und 9 EU-Richtlinie 2009/28/EG und § 18 Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung.

- (3) Innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Lieferjahres hat der Auftragnehmer die Herkunft des gelieferten Stromes auf eigene Kosten durch die Vorlage über das deutsche Herkunftsnachweisregister entwerteter Herkunftsnachweise nachzuweisen. Der Auftragnehmer muss die Entwertung der Herkunftsnachweise für den Auftraggeber vornehmen (durch Einfügen des Auftraggebers im Freifeld „Stromkunde“) und diese Menge im Rahmen der Stromkennzeichnung ausweisen.
- (4) Die Herkunftsnachweise dürfen keine Förderung vorsehen, die den Code-Nummern 2 (Förderung der produzierten Strommenge), 3 (Kombination aus Investitionsförderung und Förderung der produzierten Strommenge), 4 (Förderung unbekannt) gemäß dem Fact Sheet 3 - Types of Public Support - Release 1.14 entspricht, das auf der Webseite der AIB veröffentlicht ist (www.aib-net.org/eecs/fact_sheets). Insbesondere dürfen die Herkunftsnachweise nicht die Angabe „Förderung der Stromerzeugung“, „Förderung der Stromerzeugung durch Grünstromprivileg“, „Förderung der Stromerzeugung durch sonstige Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien“, „Status der Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien unbekannt“ oder „Status der Förderung unbekannt“ enthalten.
- (5) Für flüssige Biomasse erfolgt der Nachweis über die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen im Sinne des § 1 Absatz (3) dieses Vertrages zusätzlich durch die Vorlage von Nachweisen im Sinne der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist (BioSt-NachV).
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen in Zusammenhang mit der Lieferung von Ökostrom und der Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus diesem Vertrag schriftlich oder in Textform unverzüglich zu informieren.
- (7) Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen an die Erzeugungsart des zu liefernden Stroms aus erneuerbaren Energien im Lieferzeitraum durch Sachverständige prüfen zu lassen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an einer Prüfung durch den Auftraggeber mitzuwirken und dem Auftraggeber bzw. dessen beauftragten Sachverständigen sämtliche dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Stromlieferung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung und der Auftraggeber zur Abnahme des gesamten Bedarfs elektrischer Energie an alle Entnahmestellen der Ärztekammer Berlin in den Objekten Friedrichstraße 16 sowie Friedrichstraße 235/236, 10969 Berlin.
- (2) Neue Entnahmestellen des Auftraggebers für den Eigenbedarf (Zugänge aufgrund von Neuinstallationen, Übernahme oder Umstellung vorhandener Zähler) werden auf Wunsch des Auftraggebers in diesen Stromliefervertrag einbezogen. Hinzukommende Entnahmestellen des Auftraggebers werden zu den vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Mit Stilllegung, Änderung, Vermietung bzw. Verpachtung oder Veräußerung können einzelne Entnahmestellen aus diesem Stromliefervertrag herausgenommen werden. Hinzukommende und abgehende Entnahmestellen teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer mindestens sechs Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich oder per E-Mail mit.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren eine Vollstromlieferung einschließlich Netznutzung (sogeannter All-inclusive-Stromliefervertrag).
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Stromlieferung an die Entnahmestellen gemäß Anlage 1 frist- und bedarfsgerecht zu seinem jeweiligen Bilanzkreis anzumelden.

§ 5

Entnahme- und Übergabestellen

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber für seine Entnahmestellen elektrische Energie (Arbeit und Leistung) an den Übergabestellen bereit. Als Übergabestelle gilt die Eigentums-grenze zwischen dem Verteilnetzbetreiber und den jeweiligen Entnahmestellen des Auf-traggebers gemäß Netzanschlussvertrag.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der vorhandenen Netzanschlusskapazität auf Verlangen des Auftraggebers auch eine höhere Leistung bereitzustellen. Etwaige Mehr-kosten für die Stromlieferung sind durch die im Preisblatt definierten Preisregelungen ab-gedeckt. Eine Verstärkung eines Netzanschlusses kann nur nach Abstimmung des Auftrag-gebers mit dem örtlichen Netzbetreiber erfolgen. Eventuell entstehende Kosten für die Ver-stärkung trägt der Auftraggeber.

§ 6

Eigenerzeugung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigener-zeugungsanlagen (z. B. BHKW) zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen. Während der Vertragslaufzeit wird der Auftragge-ber dem Auftragnehmer rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:
 - die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
 - die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage

- Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
 - die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
 - die Änderungen der Betriebsart einer Eigenerzeugungsanlage von der Einspeisung zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms und umgekehrt.
- (2) Die Maßnahmen im Sinne des Absatzes (1) ändern die Vertragsgrundlage nicht.
- (3) Die Vertragspartner vereinbaren einen regelmäßigen Informationsaustausch zur Fahrweise der Eigenerzeugungsanlagen, soweit sich dies auf die Stromlieferung nach diesem Vertrag (Fahrplan, Liefermenge, etc.) auswirkt.
- (4) Gegenwärtig sind Eigenerzeugungsanlagen weder in Betrieb noch in Bau noch in Planung.

§ 7

Netzanschluss und Netznutzung

- (1) Der Auftraggeber schließt im eigenen Namen mit dem Netzbetreiber die erforderlichen Netzanschlussverträge bzw. Anschlussnutzungsverträge für die Entnahmestellen ab. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer bevollmächtigt, einen unterschiftsreifen Netzanschlussvertrag bzw. Anschlussnutzungsvertrag oder eine Anpassung bestehender Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge mit dem Netzbetreiber auszuhandeln. Die vom Netzbetreiber gegebenenfalls in Rechnung gestellten Anschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse trägt in jedem Fall der Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die für die Stromlieferung erforderlichen vertraglichen Voraussetzungen zu schaffen. Der Auftragnehmer schließt dazu mit dem Netzbetreiber zu dessen üblichen Bedingungen die erforderlichen Netznutzungsverträge für alle Entnahmestellen des Auftraggebers ab. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Netznutzungsverträge auf der Grundlage der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (EnWG), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Rechtsverordnungen (Strom-NZV, StromNEV, StromGKV, NAV) abzuschließen. Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung alle für den Abschluss der Netznutzungsverträge erforderlichen Auskünfte sowie eine branchenübliche Vollmacht.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung der Netznutzungsentgelte gegenüber dem Netzbetreiber mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber. Abrechnungsgrundlage sind die veröffentlichten Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers und die vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ermittelten Leistungs- und Verbrauchsdaten. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, falls es zu Problemen bei der Netznutzung mit dem Netzbetreiber, insbesondere zu Problemen bei der Ablesung von Zählern, zu Differenzen oder Zahlungsrückständen bei den Netznutzungsentgelten, kommen sollte. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alles ihm Mögliche zu tun, um Probleme bei der Netznutzung zu vermeiden und gegebenenfalls zu beseitigen.

§ 8 **Messung**

- (1) Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber im Wege der elektronischen Datenverarbeitung. Die entsprechenden Signale werden dem Auftraggeber auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- (3) Der Auftraggeber ist zur Selbstablesung der Messeinrichtungen berechtigt.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Anforderung des Auftraggebers für dessen Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge anzufordern und diese dem Auftraggeber einmal im Monat in einem gängigen EDV-Format unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Soweit vom Netzbetreiber gefordert, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer dazu eine branchenübliche Vollmacht erteilen. Weitere Lastgangdaten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Anforderung gegen eine angemessene Erstattung des damit verbundenen Aufwandes des Auftragnehmers zur Verfügung.
- (5) Es gelten die vom Netzbetreiber an den Messeinrichtungen vorgegebenen Schaltzeiten.
- (6) Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Entnahmestellen, die über eine Messeinrichtung mit Leistungsmessung verfügen, Tarifzähler einbauen zu lassen, soweit der Jahresverbrauch die Grenze von 100.000 kWh im Jahr unterschreitet. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit einer Frist von mindestens sechs Wochen zum Monatsende darüber zu informieren.

§ 9 **Stromlieferpreise**

- (1) Für die abgenommene elektrische Energie zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer einen Stromlieferpreis in Cent pro Kilowattstunde gemäß Preisblatt.
- (2) Ein Leistungspreis ist nicht vereinbart.
- (3) Die Stromlieferpreise verstehen sich einschließlich

- Entgelte für die Lieferung und Abrechnung der Energie (Ökostrom-Lieferung) durch den Auftragnehmer

und zuzüglich

- Netznutzungsentgelte des Netzbetreibers,
- Entgelte für Messung und Zähltdatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber,
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV),
- Umlage nach § 19 Absatz 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV),

- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG),
 - Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG),
 - Konzessionsabgaben gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV),
 - eventuell anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze),
 - Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage),
 - Stromsteuer sowie
 - Umsatzsteuer.
- (4) Die Stromlieferpreise sind für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart.
- (5) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Konzessionsabgaben, Blindarbeit oberhalb der Abrechnungsfreigrenze sowie die Aufschläge gemäß KWKG ohne Aufschlag weiter.
- (6) Der Auftragnehmer berechnet dem Auftraggeber für das jeweilige Kalenderjahr die EEG-Umlage in Cent pro Kilowattstunde ohne Aufschlag weiter.
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Konzessionsabgabe, der Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der EEG-Umlage rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Entnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.
- (8) Verändern sich die unmittelbaren Kosten für die Stromlieferung nach Abschluss dieses Stromliefervertrages durch Neueinführung oder Erhöhung von Steuern (derzeit Stromsteuer und Umsatzsteuer) oder gesetzlicher Abgaben, kann der Auftragnehmer hieraus entstehende Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Bei Wegfall oder Senkung einer Steuer oder gesetzlicher Abgabe ist der Auftragnehmer entsprechend der vorstehenden Regelung zur Weitergabe an den Auftraggeber verpflichtet.
- (9) Etwaige Mehrkosten aus einem Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten sind durch die Strompreise abgegolten. Änderungen der europäischen und nationalen Regelungen zum Handel mit CO₂-Emissionszertifikaten nach Vertragsschluss ändern die Vertragsgrundlagen nicht.
- (10) Die Erfassung und Abrechnung der Blindarbeit erfolgt durch den Netzbetreiber unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer.
- (11) Alle Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist, derzeit in Höhe von 19 %.

§ 10

Abrechnung der Stromlieferung

- (1) Die Rechnungslegung erfolgt durch den Auftragnehmer. Die Rechnungsanschrift des Auftraggebers lautet:

Ärztammer Berlin
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Friedrichstraße 16
10969 Berlin

- (2) Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der für das jeweilige Lieferjahr mitgeteilten Strompreise an den Entnahmestellen.
- (3) Jede Rechnung hat Angaben zu den Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie zu den Strompreisbestandteilen zu enthalten. Der Auftragnehmer hat in jeder Rechnung folgende Preisbestandteile separat auszuweisen:

- Strompreise
- Netznutzungsentgelte
- Entgelte für Messung und Zahldatenbereitstellung durch den Netzbetreiber bzw. den Messstellenbetreiber
- Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
- Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV
- Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG
- Aufschläge gemäß KWKG
- Konzessionsabgabe gemäß KAV
- Eventuelle anfallende Blindarbeit (oberhalb der Abrechnungsfreigrenze)
- EEG-Umlage gemäß EEG
- Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz
- Umsatzsteuer.

Die Zusammenfassung einzelner Preisbestandteile zum Zwecke der Rechnungslegung ist vorher mit dem Auftraggeber einvernehmlich abzustimmen.

- (4) Der Auftragnehmer erteilt für jede nach diesem Vertrag belieferte Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung eine monatliche Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf Grundlage der monatlich gemessenen Leistungs- und Verbrauchsdaten.
- (5) Der Auftragnehmer erteilt für alle nach diesem Vertrag belieferten Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Jahresrechnung, sofern der Netzbetreiber ihm rechtzeitig alle dafür notwendigen Daten geliefert hat. Bei verzögerter Datenübermittlung durch den Netzbetreiber verpflichtet sich der Auftragnehmer, sich gegenüber dem Netzbetreiber um eine möglichst rechtzeitige Übermittlung der notwendigen Daten zu bemühen und gegenüber dem Auftraggeber die Jahresrechnung zeitnah zu erstellen. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber zusammenhängend alle Jahresrechnungen.

- (6) Der Auftraggeber leistet an den Auftragnehmer für die Entnahmestellen ohne registrierende Leistungsmessung auf der Basis der prognostizierten Jahresverbrauchswerte monatliche Abschlagszahlungen jeweils zum Monatsanfang. Abweichungen davon können einvernehmlich vereinbart werden.
- (7) Rechnungsjahr und Lieferjahr für die Standard-Netzanschlüsse und im Niederspannungsbereich ist im Jahr 2019 die Zeit vom 01.05.2021 bis 31.12.2021, im Jahr 2021 das Kalenderjahr und im Jahr 2023 der Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.04.2023.
- (8) Die prüffähigen Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungseingang beim Auftraggeber ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.
- (9) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Rechnungsdaten aus der Jahresrechnung auf Wunsch des Auftraggebers zum Zwecke der Rechnungskontrolle, der Zahlungsabwicklung und Verbuchung zusätzlich in einer elektronischen Datei in einem gängigen elektronischen Rechnungssystem auf einem Datenträger oder auf elektronischem Wege zum Zeitpunkt der jeweiligen Rechnungslegung, auch für Monatsrechnungen, kostenlos zur Verfügung. Die Überlassung der Daten an den Auftraggeber erfolgt bis zum 15. Februar des Folgejahres. Auftraggeber und Auftragnehmer stimmen die hierzu erforderlichen technischen Spezifikationen gegebenenfalls rechtzeitig vor Lieferbeginn ab.
- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, in allen Rechnungen die Zählpunktbezeichnung für jede belieferte Messstelle anzugeben.
- (11) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilte Änderung von Angaben zu den einzelnen Entnahmestellen bei der Abrechnung zu berücksichtigen.
- (12) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jedes Lieferjahr gesondert zu prüfen, ob die Stromlieferung an die Entnahmestellen des Auftraggebers mit registrierender Leistungsmessung aufgrund der Grenzpreisregelung des § 2 Absatz 4 Konzessionsabgabenverordnung von der Konzessionsabgabenzahlung befreit ist. Der Auftragnehmer wird dazu dem Auftraggeber eine nachvollziehbare Berechnung (Grenzpreisvergleich) vorlegen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer dafür alle benötigten Informationen zur Verfügung stellen. Soweit und sofern der maßgebliche Grenzpreis unterschritten wird, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Befreiung von der Konzessionsabgabe gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen. Soweit erforderlich, hat er dazu ein Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers einzuholen; deren Kosten trägt der Auftraggeber.

§ 11

Persönlicher Ansprechpartner

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen, deutschsprechenden Ansprechpartner zu benennen, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht. Als persönlicher Ansprechpartner wird bestimmt:

[Kontakt Daten des persönlichen Ansprechpartners:]
(bei Angebotsabgabe nicht auszufüllen)

[Name und Telefonnummer seines Stellvertreters:]

- (2) Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Stromlieferpreis abgegolten.
- (3) Liegen wichtige Gründe vor, hat der Auftraggeber das Recht, vom Auftragnehmer die Benennung eines anderen persönlichen Ansprechpartners bzw. eines anderen Stellvertreters zu verlangen.

§ 12

Datenbereitstellung

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die gesamten Rechnungsdaten aller Entnahmestellen und die Lastgänge als Viertelstundenmessung der Entnahmestellen mit registrierender Leistungsmessung in elektronischer Form auf Datenträgern bzw. als E-Mail-Anhang einmal pro Lieferjahr unentgeltlich zur Verfügung. Als Dateiformat ist das Microsoft Office-Excel-Format oder nach Abstimmung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ein entsprechend konvertierbares Format zu verwenden.

§ 13

Vertragslaufzeit

- (1) Die Stromlieferung beginnt am 01. Januar 2027 um 0:00 Uhr und endet am 31.12.2028 um 24:00 Uhr.
- (2) Die vertraglichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag beginnen mit Vertragsschluss (Zuschlagserteilung).

§ 14

Lieferunterbrechung und Haftung

- (1) Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, ganz oder teilweise daran gehindert sein, seinen Liefer- bzw. Bezugsverpflichtungen aus diesem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese Verpflichtungen so lange, bis die Störungen und deren Folgen behoben sind. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall keinen Anspruch auf die Gegenleistung. Der Betroffene ist verpflichtet, seinen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich

mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, die Voraussetzungen zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages wiederherzustellen. Bei einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses gilt Absatz (2) entsprechend.

- (2) Der Auftragnehmer ist von der Lieferpflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Nutzung des Anschlusses aus eigenen Rechten unterbrochen hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- (3) § 19 StromGVV findet entsprechende Anwendung.
- (4) Im Übrigen haften die Vertragspartner einander hinsichtlich der Erfüllung aller wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15

Sonderkündigungsrecht, Schadenersatz und Vertragsstrafe

- (1) Erfüllt die Stromlieferung nicht die Anforderungen gemäß § 1 bis § 3 des Stromliefervertrages oder erfüllt der Auftragnehmer seine Nachweispflichten gemäß § 4 des Stromliefervertrages nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich schriftlich zu kündigen.
- (2) Macht der Auftraggeber von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zum vollen Schadenersatz verpflichtet. Der Schadenersatz umfasst insbesondere sämtliche Mehrkosten, die dem Auftraggeber während einer vorübergehenden Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien durch einen anderen Lieferanten und im Zuge der erforderlichen Neuvergabe des Lieferauftrages entstehen.

§ 16

Rechtsnachfolge

- (1) Jeder Vertragspartner ist berechtigt und im Falle des Übergangs seiner Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Vertragspartner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der andere Vertragspartner schriftlich zustimmt. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers verweigert werden.
- (2) Die Regelungen zur Rechtsnachfolge gelten auch für Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag, einschließlich der Änderung dieser Klausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende gültige Regelung zu ersetzen.
- (3) Entsprechendes gilt für nachträglich auftretende, von den Vertragspartnern nicht bedachte Vertragslücken.
- (4) Die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (StromGVV) ist in der jeweils gültigen Fassung nur insoweit Vertragsbestandteil, wie in diesem Stromliefervertrag darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.
- (5) Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, den gesamten Inhalt dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers.
- (6) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- (7) Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (8) Erfüllungsort für die Stromlieferverpflichtung des Auftragnehmers sind die in Anlage 1 benannten Anschriften der jeweiligen Entnahmestellen. Für alle sonstigen Verpflichtungen ist Erfüllungsort der Dienstsitz des Auftraggebers.
- (9) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erhalten jeweils eine Ausfertigung des Stromliefervertrages.

